

# **GESCHÄFTSORDUNG**

## **der Arbeitsgemeinschaft Denkendorfer Vereine (ARGE)**

### **1. Aufgaben**

Die ARGE dient der Zusammenarbeit Denkendorfer Vereine auf freiwilliger Basis.

Die Aufgaben der ARGE sind es, ein reges Vereinsleben zu unterstützen, gemeinsame Angelegenheiten zwischen den Vereinen sowie gemeinsame Angelegenheiten zwischen der Gemeinde Denkendorf und der Gemeinschaft der Vereine zu vertreten, sowie die Vereine ideell nach ihren Möglichkeiten zu fördern.

Die Förderung erstreckt sich auf musik- und sporttreibende Vereinen, auf Vereine im Bereich von Kultur, Freizeit, Heimatpflege und Bildung, sowie auf soziale Organisationen. Ausgenommen sind hierbei Parteien und parteiähnliche Vereinigungen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende wesentliche Aufgaben:

- a) Gegenseitige Abstimmung der Veranstaltungstermine der der ARGE angehörenden Vereine; dies gilt auch für Veranstaltungen mit Partnerstädten.
- b) Organisation des Schlehen- und Kelterfestes, in Zusammenarbeit mit den Vereinen und der Gemeindeverwaltung.
- c) Gemeinsames Auftreten im Namen aller Denkendorfer Vereine bei bestimmten Veranstaltungen.
- d) Förderung der Integration der ausländischen Mitbürger.

### **2. Mitgliedschaft**

- a) In die ARGE kann jeder Denkendorfer Verein aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Parteien und parteiähnliche Vereinigungen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
- b) Der Austritt aus der ARGE ist dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

### **3. Mitgliedsbeitrag**

Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

#### **4. Hauptversammlung**

- a) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der angeschlossenen Vereine und den Mitgliedern des ARGE-Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt. Außerdem hat jeder Verein eine Stimme. Darüber hinaus kann jeder Verein eine weitere nicht stimmberechtigte Person zur Hauptversammlung entsenden. Der Vorsitzende kann weitere Gäste einladen.
- b) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- c) Die Hauptversammlung beschließt über die Angelegenheiten der ARGE.
- d) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Ausschussmitglieder.
- e) Die Hauptversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden und den Gesamtvorstand zu entlasten.
- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- g) Die Hauptversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr.

#### **5. Einberufung der Haupt-/Mitgliederversammlung**

- a) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Ausschuss oder, wenn ein Drittel der angeschlossenen Vereine dies verlangt, einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

#### **6. Beschlüsse der Haupt-/Mitgliederversammlung**

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt-/Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Jeder angeschlossene Verein hat 1 Stimme. Die Mitglieder des Ausschusses haben ebenfalls je 1 Stimme (s. 4 a).
- c) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
- d) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- e) Bei Sachproblemen wird offen abgestimmt, bei Wahlen geheim, sobald es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- f) Siehe auch Ziffer 11 b und 12.

## **7. Geschäftsführung, Vorstand und Ausschuss**

- a) Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren im rotierenden System, so dass jedes Jahr die Hälfte der Ausschussmitglieder neu zu wählen ist.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer.
- c) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung der ARGE. Der Vorsitzende vertritt die ARGE in allen Angelegenheiten. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von einem Stellvertreter vertreten.
- d) Der Vorstand und der Ausschuss sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und für deren Ausführung verantwortlich.
- e) Der Kassier trägt die Verantwortung für die laufenden Geldgeschäfte. Er ist dem Vorsitzenden im Rahmen der Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich.
- f) Ausschuss  
Er besteht aus:
  - 1. den 5 Mitgliedern des Vorstandes
  - 2. mindestens 4 weiteren Mitgliedern
- g) Bei der Wahl des Ausschusses ist auf eine ausgewogene vereinsmäßige Zusammensetzung zu achten.

## **8. Protokollführung**

- a) Über jede Sitzung und Versammlung muss ein Protokoll geführt werden.
- b) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **9. Arbeitskreise**

- a) Die Hauptversammlung und der Ausschuss können für besondere Aufgaben Arbeitskreise bestellen, die in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Beschlüsse der Hauptversammlung durchführen.
- b) Der Ausschuss kann Mitgliedsorganisationen um Übernahme von Aufgaben bitten.

## **10. Ehrenamtlichkeit**

- a) Jede Tätigkeit in der ARGE ist ehrenamtlich.
- b) Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden. Erfordernis und Höhe sind nachzuweisen.

## **11. Geschäftsordnung**

- a) Die ARGE wird im Sinne dieser Geschäftsordnung geführt.
- b) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung.

## **12. Ausschluss von Mitgliedern**

Sollte ein Verein gegen die Interessen und Ziele der ARGE verstoßen, kann er durch die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

## **13. Gemeinnützigkeit**

Die ARGE dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Etwaige Erlöse dürfen nur für die Zwecke laut Geschäftsordnung verwendet werden.

## **14. Auflösung**

- a) Die Auflösung der ARGE kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erfolgen.
- b) Mit der Auflösung ist für die Regelung des Nachlasses der ARGE zu sorgen.
- c) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Nachlass der ARGE der Gemeinde Denkendorf mit der Bestimmung zur Verfügung zu stellen, denselben solange in Verwahrung zu nehmen, bis sich eine neue, auf gleicher Basis beruhende Vereinigung gebildet hat.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist am 31. Oktober 1995 von der Hauptversammlung beschlossen worden und tritt an demselben Tag in Kraft.

Denkendorf, den 31. Oktober 1995

